jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/3/12 8Ob511/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.03.1992

Norm

AVG §58

Rechtssatz

Der erkennende Senat schließt sich der Rechtsprechung des VfGH und des VwGH an und vertritt die Ansicht, daß ein rechtlich einwandfreier Bescheid in bezug auf die behördliche Zuständigkeit und die Bekanntgabe der entscheidenden Behörde dann vorliegt, wenn die nach den gesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften berufene Behörde entschieden hat und auch für die Parteien erkennbar ist, welche Behörde entschieden hat.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 511/92
  Entscheidungstext OGH 12.03.1992 8 Ob 511/92
  Veröff: JBl 1992,778

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0049703

Dokumentnummer

JJR_19920312_OGH0002_0080OB00511_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at